

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1899)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Kläy / Minder

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416585>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1899.

Direktor: Herr Regierungsrat **Kläy**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Minder**.

I. Allgemeiner Teil.

A. Postulate des Grossen Rates.

Der bereits im Verwaltungsbericht des Vorjahres erwähnte Anzug der Herren Grossräte Lenz und Konsorten:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen über Ausführung der bereits eingeleiteten Revision der Gerichtsorganisation und des Civilprozesses“.

wurde vom Grossen Rate erheblich erklärt. Die Vorstudien zu den auszuarbeitenden Gesetzesvorlagen sind vom Unterzeichneten in Angriff genommen worden.

Die aus frühern Jahren datierenden Postulate wurden, soweit dieselben ihre Erledigung noch nicht gefunden haben, in ihrer legislatorischen Entwicklung insofern gefördert, als das bereits vorhandene Material gesichtet und durch eingehendes Studium der in Betracht fallenden materiell- und formellrechtlichen Fragen wesentlich erweitert wurde.

B. Gesetze und anderweitige Erlasse.

1. Gesetz betreffend die Einführung eines besondern Verwaltungsgerichts.

Die von der Staatswirtschaftskommission anlässlich der Beratung des Geschäftsberichts der Justizdirektion

pro 1897 gemachte Anregung, es möchten in die Kompetenzsphäre des Verwaltungsberichts nur diejenigen Streitigkeiten verwiesen werden, bei denen der Staat, sei es als Kläger oder als Beklagter, als Partei mit einem vermögensrechtlichen Interesse beteiligt sei, gab der Justizdirektion Veranlassung, einen dritten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichts auszuarbeiten, in welchem diesem Postulate gebührend Rechnung getragen ist. Die bezügliche Vorlage liegt gegenwärtig beim Grossen Rate und wird in einer der nächsten Sessionen die erste Beratung zu passieren haben. Hinsichtlich der historischen Entwicklung dieses Gesetzesprojekts verweisen wir auf das im Verwaltungsbericht pro 1898 sub „Postulate des Grossen Rates“ Gesagte.

2. Gesetz betreffend einige Vereinfachungen und Änderungen in der Gesetzgebung.

Die bezügliche Vorlage hat den Zweck, die Revision einzelner gesetzlicher Erlasse, denen nach unsern gegenwärtigen staatlichen Einrichtungen und Auffassungen eher die Bedeutung von Dekreten zukommt, zu vereinfachen, beziehungsweise zu erleichtern; sodann will sie auch verschiedene gesetzliche Bestimmungen, die sich im Verlaufe von Jahren als unzutreffend erwiesen, verbessern und schliesslich bestehende Lücken in der Gesetzgebung ausfüllen. Der vom Unterzeichneten fertiggestellte und vom Re-

gierungsrate angenommene Entwurf wurde von der grossrätlichen Kommission durchberaten und sodann, um sachverständige Kreise anzuhören, dem bernischen Anwaltsverein zugestellt mit der Einladung, denselben einer Prüfung zu unterziehen und allfällige Wünsche betreffend angezeigt erscheinende Abänderungen oder Ergänzungen der Justizdirektion zur Kenntnis zu bringen. Die Beratung im Schosse dieses Verbandes war eine recht erspriessliche und erforderte viel Zeit. Das Ergebnis liegt jetzt vor, so dass dem Grossen Rate bald eine erweiterte Vorlage unterbreitet werden kann.

3. Dekret betreffend Reorganisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirks Bern.

Über das Geschichtliche und Inhaltliche dieser Vorlage, welche vom Grossen Rate unterm 18. Mai 1899 ohne erhebliche Abänderungen angenommen wurde, ist folgendes zu bemerken:

Die bernische Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 giebt in Art. 56, Al. 2, dem Grossen Rate die Kompetenz, die Gerichtsbehörden des Amtsbezirks Bern durch Dekret besonders zu organisieren. Die Thatsache, dass die bestehenden Gerichtsorgane im Amtsbezirk Bern die stets zunehmende Arbeitslast nicht mehr zu bewältigen vermochten, veranlasste den Grossen Rat im Jahre 1894, von jener Kompetenz Gebrauch zu machen, indem er am 4. März jenes Jahres ein Dekret erliess, worin er durch Vermehrung des Gerichtspersonals den vorhandenen Übelständen Abhilfe zu verschaffen suchte.

Dieser Erlass verfehlte seine guten Wirkungen nicht, scheint aber nach Verlauf von einigen Jahren den eingetretenen Geschäftsverhältnissen auf dem Richteramt Bern, soweit es speciell die Abteilung Civilsachen anbetrifft, doch nicht mehr in genügender Weise Rechnung zu tragen.

Eingaben des Gerichtspräsidenten von Bern — unterstützt vom Vizegerichtspräsidenten — sowie des Vereins bernischer Advokaten vom Januar und Februar 1899 rufen in zutreffender Motivierung neuerdings einem fernern ständigen Civilrichter.

In Würdigung einer bezüglichen Vorstellung des Gerichtspräsidenten von Bern hatte der Regierungsrat bereits durch Beschluss vom 13. November 1897 diesen Beamten ermächtigt, auf Kosten des Staates an zwei Tagen per Woche einen Amtsrichter beizuziehen, damit derselbe die Instruktion in hängigen ordentlichen Prozessen leite. Ein Amtsrichter war während etwa sieben Monaten in dieser Eigenschaft thätig; aber diese Einrichtung erwies sich als ein Palliativmittel, bewährte sich nicht.

Nach Prüfung der erwähnten neuen Eingaben und des vom Richteramt Bern eingelieferten statistischen Materials — Verzeichnisse der auf 1. Januar 1899 hängigen Civilrechtsstreitigkeiten — konnte sich der Regierungsrat der Einsicht nicht verschliessen, dass die Kreierung einer fernern ständigen Richterstelle im Interesse der Rechtspflege eine dringende Notwendigkeit sei. Die Folge dieser Überzeugung war die Vorlage eines diesbezüglichen Dekretsentwurfes.

Die Hauptneuerung des Dekrets besteht darin, dass an Stelle des bisherigen Gerichtspräsidenten und Vizegerichtspräsidenten drei getrennte Gerichtspräsidenten-Stellen geschaffen werden unter Belassung der bestehenden Stellen eines Polizeirichters und zweier Untersuchungsrichter. Während die drei letztgenannten Beamten früher durch das Obergericht gewählt wurden, sieht das Dekret die Volkswahl in Bezug auf alle sechs Richterstellen vor. Hierbei war namentlich folgende Erwägung ausschlaggebend: Die Staatsverfassung schreibt in Art. 57 die Volkswahl der Gerichtspräsidenten — wie auch der Amtsrichter — vor. Nun haben die sechs Richterbeamten gemeinschaftlich alle diejenigen richterlichen Funktionen zu besorgen, wie solche in den übrigen Amtsbezirken des Kantons, wo die Geschäftsverhältnisse eine besondere Organisation und Verteilung der Arbeit unter verschiedene Beamten nicht erheischen, durch Gesetz dem Gerichtspräsidenten allein übertragen sind. Da somit der Polizeirichter und die beiden Untersuchungsrichter in Bern, deren Thätigkeit sich auch auf den ganzen Amtsbezirk erstreckt, Verrichtungen zu besorgen haben, welche ordentlicherweise dem vom Volke gewählten Gerichtspräsidenten auffallen, so ist nicht einzusehen, warum jene Bezirksbeamten nicht gleich wie die Gerichtspräsidenten der Volkswahl unterstellt werden sollten.

Dass die Zunahme der Geschäftslast und die dadurch erforderliche Vermehrung des Richterpersonals auch eine entsprechende Einrichtung des Gerichtsssekretariats nach sich ziehen muss, ist selbstredend. Das Dekret trägt diesem Umstande Rechnung.

4. Revision der Gesetzessammlung.

Die revidierte Gesetzessammlung liegt nunmehr im Drucke. Laut Mitteilung der Staatskanzlei, welche den Druck zu beaufsichtigen hat, dürfte derselbe aber in Verbindung mit den bezüglichen Korrekturarbeiten eine Zeit von wenigstens einem Jahre erfordern.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer folgende Beamte:

- a. die Gerichtsschreiber von Fraubrunnen, Münster, Nieder-Simmenthal, Signau und Wangen;
- b. die Amtsschreiber von Bern, Courtelary, Delsberg, Fraubrunnen, Interlaken, Laufen, Münster, Saanen, Signau und Thun;
- c. die Prokuratoren des III. und IV. Geschwornenbezirks.

Neubesetzt wurden infolge Demission oder Absterbens der bisherigen Inhaber folgende Amtsstellen:

- a. die Gerichtsschreibereien Aarberg, Aarwangen, Biel, Freibergen, Konolfingen, Münster, Nidau, Oberhasle und Schwarzenburg;
- b. die Amtsschreiberei Aarberg.

Aufsicht über öffentliche Beamte.

Mit Bezug auf die gesamte Geschäftsführung oder einzelne Geschäftszweige wurden durch den Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien inspiziert: die Amtsschreibereien Aarberg, Bern, Erlach, Frutigen, Laufen, Nidau, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Ober-Simmenthal und Thun; ferner die Gerichtsschreibereien Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Erlach, Frutigen, Interlaken, Laufen, Münster, Nidau, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal und Thun.

In verschiedenen Fällen waren wegen mangelhafter Geschäftsführung wiederholte, teilweise sehr zeitraubende Untersuchungen erforderlich. Ein Gerichtsschreiber musste wegen schwerer Unregelmässigkeiten zur Einreichung seiner Demission veranlasst werden. Einem andern, welcher aus purer Nachlässigkeit seine Geschäfte ganz ungebührlich hatte in Rückstand geraten lassen, wurde auf seine Kosten während mehrerer Wochen eine Arbeitskraft beigegeben, um die konstatierten Rückstände zu erledigen. Ein dritter Gerichtsschreiber, der sich ebenfalls saumselig gezeigt hatte, ist im Laufe des Jahres von seiner Stelle zurückgetreten.

Auf einer Amtsschreiberei wurde im Berichtsjahre eine umfassende Revision der Grundbücher eingeleitet, nachdem sich aus wiederholten eingehenden Erhebungen die Unzuverlässigkeit seit dem im Jahre 1878 erfolgten Amtsantritt des dermaligen Beamten vorgenommener Nachschlagungen ergeben hatte. Das bisherige Resultat dieser Revision, an welcher auf Kosten des Beamten durch einen Specialbeauftragten seit 1. Oktober 1899 gearbeitet wird, hat die Notwendigkeit dieser Massnahme vollauf bestätigt.

Über die Geschäftsführung der inspizierten Amtsstellen ist im besondern folgendes zu bemerken:

A. Gerichtsschreibereien.

Soweit die Führung der Protokolle betreffend, so gaben Rückstände, sei es in der Ausfertigung, sei es in der Unterzeichnung derselben durch den Gerichtsschreiber, nur in vereinzelt Fällen zu Aussetzungen Anlass. Mehrfach musste indessen auf eine speditivere Überweisung der Strafurteile zur Vollziehung gedrungen werden.

Der Gebührenbezug steht vielerorts nicht im Einklang mit den einschlagenden Gesetzesbestimmungen. An einzelnen Orten ergaben die Erhebungen über die Anwendung des neuen Gerichtsgebührentarifs vom 31. August 1898, in Kraft getreten den 1. Januar 1899, ein sehr unbefriedigendes Resultat, indem sich herausstellte, dass insbesondere die Ansätze für Abhörungen und für den ein gewisses Minimum übersteigenden Seitenhalt der Protokolle (Tarif § 1, Ziff. 2, letzter Absatz; § 2, Ziff. 2 b; § 3, I. A., 2; § 3, II, letzter Absatz; § 3, III, 2, letzter Absatz) entweder gar nicht oder nur ungenügend zur Anwendung gelangten.

Obgleich dies angesichts der deutlichen Überschriften der betreffenden Tarifvorschriften schwer zu

begreifen ist, scheinen doch gelegentlich darüber Zweifel bestanden zu haben, auf welche Arten von Prozessverfahren die in § 3, Ziffer I, II und III, aufgestellten Ansätze berechnet sind.

In zwei Fällen kamen schwerere Unregelmässigkeiten im Gebührenbezuge, in einem Falle solche in der Führung der Amtskasse vor. Gegen die pflichtvergessenen Beamten wurde in unnachsichtlichster Weise vorgegangen.

Was die Handelsregisterführung anbelangt, so bilden unter den im Berichtsjahre inspizierten Gerichtsschreibereien diejenigen, auf welchen sich dieser Geschäftszweig nicht in befriedigendem Zustande befindet, die Ausnahme. Öfters wird die Überschreibung der Journaleinträge in das Firmenbuch, sowie die Nachführung des alphabetischen Verzeichnisses der im Firmenbuch figurierenden Personen zu sehr verzögert, und verschiedenen Orts kamen ungestempelte Belege zum Vorschein.

B. Amtsschreibereien.

Über den Umfang des Rechts und der Pflicht zur Prüfung der Gesetzmässigkeit der der grundbücherlichen Behandlung unterliegenden Akten befinden sich noch nicht alle Amtsschreiber im klaren; bald wird zu wenig geprüft, bald zu viel beanstandet. Diese Unsicherheit rührt nicht zum wenigsten daher, dass vielfach ein tieferes Verständnis des Wesens der Sache und auch etwelche Kenntnis der einschlägigen Judikatur fehlt.

Überschreitungen der gesetzlichen Fristen kommen immer noch zu häufig vor. Allerdings liegt der Grund nicht selten in der Unzulänglichkeit der dem betreffenden Beamten zur Verfügung stehenden Hilfskräfte.

Die Amtskassen befanden sich überall in Ordnung. Soweit den Gebührenbezug betreffend, muss die im letzten Jahresbericht aufgenommene Bemerkung, dass insbesondere die Anwendung des § 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 vielfach auf Schwierigkeiten stösst, auf Grund der gemachten Beobachtungen wiederholt werden.

Auch die Handhabung des Tarifs über die fixen Gebühren der Amtsschreibereien gab in verschiedenen Beziehungen zu Bemerkungen Anlass.

Die Amtsführung der Regierungsstatthalterämter wurde nur in einem einzigen Falle beanstandet. Die bezügliche Beschwerde musste jedoch als grundlos abgewiesen werden, nachdem die Untersuchung ergeben hatte, dass die angefochtenen Massnahmen, welche übrigens durch das rechtswidrige und anstandslose Benehmen des Beschwerdeführers provoziert worden waren, sich innerhalb der gesetzlichen Kompetenzen der beklagten Beamten bewegten.

Notariatswesen.

Im alten Kantonsteil bestanden die erste Prüfung mit Erfolg sieben Kandidaten, die Schlussprüfung sechs.

Im Jura absolvierte ein Kandidat die erste, zwei Kandidaten die zweite Prüfung.

Neue Amtsnotarpatente wurden in zehn Fällen ausgestellt. In zwei Fällen fanden Umschreibungen von solchen statt. Zwei Notarien verzichteten unter Rückstellung ihrer Patente auf die Ausübung ihres Berufes. Ein Notar musste mit Rücksicht auf den über ihn hereingebrochenen Konkurs und den damit verbundenen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in der Ausübung seines Berufes eingestellt werden.

Von 13 Beschwerden, die gegen Notarien einlangten, wurde nur eine begründet befunden. Auf fünf wurde nicht eingetreten, teils weil die beanstandeten Verhandlungen nicht notarielle Funktionen betrafen, teils weil es sich um angebliche Überforderungen handelte, die, sofern sie sich als Widerhandlungen gegen den Emolumententarif von 1813 qualifizieren, nach Massgabe des Dekrets vom 30. März 1833 vom Polizeirichter zu ahnden, sofern es sich um nicht tariferte Ansätze handelt, vor den ordentlichen Civilgerichten zu beanstanden sind. Eine weitere Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, nachdem die angeordnete Untersuchung ergeben hatte, dass die geltend gemachten Beschwerdegründe thatsächlich gar nicht vorhanden waren.

Von den übrigen sechs Beschwerden wurden vier, auf die aufklärenden Berichte der beklagten Notare hin, zurückgezogen, und harren zwei noch der Erledigung, die sich infolge der Langwierigkeit der eingeleiteten Untersuchung etwas verzögert hat.

Von den im Berichtsjahre erteilten Antworten auf die eingelangten Einfragen betreffend das Notariat mögen nur folgende hier Erwähnung finden:

Sofern ein Steigerungsprotokoll nicht als Konzept für einen Kaufvertrag, der der amtsnotarialischen Verschreibung unterliegt, dienen soll, ist ein Notar hinsichtlich der Führung desselben nicht auf den Bezirk beschränkt, auf den sein Amtsnotarpatent lautet.

Es geht nicht an, dass ein Amtsnotar die von ihm stipulierten Akte in seiner Eigenschaft als Vertreter des Grundbuchführers grundbücherlich behandle. Dagegen muss auf Grund praktischer Erwägungen dem als Stellvertreter des Amtsschreibers fungierenden Notar das Stipulationsrecht während der Dauer seiner Vertretung insofern zugestanden werden, als er sich in solchen Fällen seiner Funktionen als Grundbuchführer entheben und mit Genehmigung des Regierungsstatthalters durch einen andern Notar ersetzen lässt.

Einem Amtsnotar kann neben dem Amtsnotarpatent für den Amtsbezirk, wo er seinen Wohnsitz hat, nicht noch ein Amtsnotarpatent für einen andern Bezirk ausgestellt werden.

Fertigungs- und Grundbuchwesen.

Gegen Erkenntnisse von Fertigungsbehörden langten acht Beschwerden ein. Eine wurde begründet erklärt auf Grund der Erwägung, dass die Fertigung eines Akts nur verweigert werden könne, wenn sich die Erteilung eines Fertigungsabschlages aus der positiven Fertigungsgesetzgebung begründen lässt, dass es dagegen nicht angehe wegen Bedenken, die damit

in keinem Zusammenhang stehen, die Vornahme der Fertigung zu verweigern. Zwei weitere Beschwerden mussten als unbegründet abgewiesen werden; die eine in der Erwägung, dass eine Dienstbarkeit nicht zugefertigt werden dürfe, bevor sich der Dienstbarkeitsgeber das dienende Grundstück habe zufertigen lassen, die andere unter Hinweis auf den Umstand, dass es ausserhalb der Kompetenz der Fertigungsbehörde liege, Streitigkeiten über die Gesetzmässigkeit der vom Beschwerdeführer zu seiner Eigentumslegitimation angerufenen Erwerbstitel zu entscheiden. Auf zwei Beschwerden konnte wegen mangelnder Kompetenz und auf eine dritte wegen verspäteter Einreichung nicht eingetreten werden. Von zwei fernern Beschwerden endlich erledigte sich die eine auf dem Wege gütlicher Verständigung, die andere wurde infolge veränderter Sachlage hinfällig.

Aus den getroffenen Entscheidungen und abgegebenen Ansichtsaussagen in Grundbuch- und Gebührenfragen mag folgendes hier hervorgehoben werden:

- a. Damit der Amtsschreiber die grundbücherliche Behandlung von Expropriationskaufverträgen vorzunehmen und das in Art. 2 der regierungsrätlichen Verordnung vom 7. Februar 1874 umschriebene Verfahren durchzuführen im Stande ist, haben ihm die Beteiligten die erforderlichen Angaben zu machen. Insbesondere wird der Amtsschreiber mit Recht verlangen können, dass ihm seitens der Kontrahenten bezüglich der frühern Rechtsverhältnisse des Abtretungsobjekts diejenigen Aufschlüsse erteilt werden, auf Grund deren er einzig in die Möglichkeit versetzt wird, die entschädigungsberechtigten Pfandgläubiger mit Sicherheit auszumitteln.
- b. Wenn der Eigentümer einer Quelle einem Dritten ein bestimmtes Quantum z. B. 10 Minutenliter Quellwasser veräussert bzw. eigentümlich abtritt, so stellt sich dieser Vorgang rechtlich so dar, dass dem Käufer das Miteigentumsrecht an der Quelle im Verhältnis des erworbenen Wasserquantums eingeräumt wird. Ein diesbezüglicher Vertrag unterliegt daher wie jeder andere Immobilienvertrag der grundbücherlichen Behandlung.
- c. Nach erfolgter Fertigung eines Kaufvertrages kann für die Kaufrestanz ein Pfandrecht nicht mehr durch einen nachträglichen Pfandrechtsvorbehalt konstituiert werden. Die grundbücherliche Behandlung des bezüglichen Nachtrages muss daher von der Hand gewiesen werden.
- d. Der Grundbuchführer darf die Anmerkung einer vollzogenen Liegenschaftspfändung nicht aus dem Grunde verweigern, weil die betreffenden Liegenschaften im Grundbuche nicht als Eigentum des Gepfändeten figurieren. Er hat einfach die Thatsache der Pfändungsvornahme anzumerken.
- e. Liegenschaften, mit Bezug auf welche in Form einer letztwilligen Verfügung bzw. eines Vermächtnisses letztwillig disponiert worden ist, können nur unter Mitwirkung sämtlicher Erben auf den Vermächtnisnehmer übertragen werden.

- f. Die grundbücherliche Behandlung von Expropriations-Kaufverträgen und -Urteilen erscheint in denjenigen Fällen nicht angezeigt, in denen die Erwerbsakten der enteigneten Immobilien selbst nicht eingetragen sind.
- g. In Abweichung von frühern Entscheidungen wurde anlässlich der Behandlung eines Specialfalles erkannt, es sei zulässig, in einem Dienstbarkeitsvertrag ein Zufertigungsbegehren zu stellen, da aus einer derartigen Verbindung Inkonvenienzen nicht entstehen können. Für die grundbücherliche Behandlung derartiger Akten ist zu beziehen einerseits die für die Dienstbarkeitsverträge vorgesehene fixe Gebühr und andererseits mit Rücksicht auf das Zufertigungsbegehren die ordentliche Handänderungsgebühr.
- h. Da es im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 24. März 1878 liegt, dass Verträge, für welche die prozentuale Staatsgebühr entrichtet werden muss, mit keiner weitem Abgabe belastet werden sollen, ist die in § 21 des neuen Tarifs vorgesehene Gebühr nicht zu beziehen, wo es sich um die Versendung der eingeschriebenen Urkunden handelt.
- i. Für die grundbücherliche Behandlung eines Kaufvertrages, auf Grund dessen sich der Übergang von Liegenschaften einer Aktiengesellschaft an einen Aktionär vollzieht, ist die volle Handänderungsgebühr von 6 ‰ des Kaufpreises zu beziehen.
- k. Als „rohes Vermögen der Verlassenschaft“ im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 24. März 1878 ist im Zweifelsfalle dasjenige Vermögen zu verstehen, das dem Erblasser thatsächlich angehört hat und das im Falle des Erbschaftsantrittes nicht nur formell, sondern auch materiell auf die Erben übergeht.
- l. Wenn ein Erbe in der über den Nachlass eines Verstorbenen vollführten Steigerung Liegenschaften erwirbt, so unterliegt der bezügliche Steigerungskaufakt der ordentlichen Handänderungsgebühr von 6 ‰.
- m. Für die grundbücherliche Behandlung eines Weibergutsherausgabeaktes, durch welchen der Ehemann seiner Ehefrau Liegenschaften abtritt, ist eine Handänderungsgebühr von 6 ‰ zu entrichten.

Es seien hier noch folgende die Grundbuchführung betreffende oder mit derselben im Zusammenhang stehende erlassene Kreisschreiben erwähnt:

1. Durch Kreisschreiben vom 8. Februar 1899 wurden die sämtlichen Amtsschreiber angewiesen, für Nachschlagungen, die von Organen der Betreibungs- und Konkursämter mit Inbegriff der Betreibungsgehülfen vorgenommen werden, keine Aufschlagsgebühren im Sinne von § 21, Ziff. 9, des auf 1. Januar 1899 in Kraft getretenen Tarifs. betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreiber vom 31. August 1898 zu erheben.
2. Durch Kreisschreiben vom 28. Juni 1899 wurden die Amtsschreiber des alten Kantonsteils und

des Amtsbezirks Biel verhalten, den Grundsteuerregisterführern, behufs Vornahme der erforderlichen Umschreibungen in den Grundsteuerregistern, von allen Handänderungen Kenntnis zu geben, die sich auf dem Expropriationswege vollziehen.

Vormundschaftswesen.

Von zwei Beschwerden, die gegen regierungsstatthalteramtliche Passationserkennnisse einlangten, wurde die eine, welche vom Rechnungsgeber wegen Streichung verschiedener für Bemühungen und Auslagen ausgesetzter Posten erhoben worden war, in der Erwägung, dass die bezüglichen Ansätze im Vogtslohn billige Berücksichtigung gefunden haben, abgewiesen; auf die andere wurde wegen verspäteter Einreichung nicht eingetreten.

Gegen Vormundschaftsbehörden sind im Berichtsjahre nur fünf Beschwerden erhoben worden. Auf eine konnte nicht eingetreten werden, indem es sich um Streitigkeiten privatrechtlicher Natur handelte; zwei wurden als unbegründet abgewiesen, nachdem die angeordnete Untersuchung die Unstichhaltigkeit der geltend gemachten Beschwerdeargumente ergeben hatte. Eine weitere Beschwerde wurde durch die infolge der eingetretenen Mündigkeit der Pupillin verfügte Vormundschaftsaufhebung hinfällig; die letzte endlich harrt noch der Erledigung.

Drei Rekurse gegen Verfügungen von Regierungstatthalterämtern betreffend Entziehung der elterlichen Gewalt wurden als unbegründet befunden.

Zwei Vormünder mussten wegen Säumigkeit in der Rechnungsablage nach Massgabe der Satzung 294 C. G. verhaftet und deren Vermögen mit Beschlagnahme belegt werden.

Zur Behandlung gelangten im Berichtsjahre ausser den erwähnten Geschäften:

- a. 51 Jahrgebungsgesuche, welche ausnahmslos, teilweise allerdings erst nach mannigfachen Ergänzungen, in entsprechendem Sinne erledigt werden konnten;
- b. 10 Gesuche um Bewilligung zur Herausgabe von Vermögen von Landesabwesenden, von denen eines wegen mangelnder Legitimation des Gesuchstellers abgewiesen und zwei zugesprochen wurden; auf die übrigen wurde unter Hinweis auf die bereits im vorjährigen Jahresbericht erwähnte Praxis nicht eingetreten;
- c. 18 Gesuche um Verschollenheitserklärung, denen meistens erst nach wiederholten Ergänzungen entsprochen werden konnte;
- d. ein Gesuch um Bewilligung einer Vogtskonstituentschaft, welches mit Rücksicht auf den Umstand, dass die gesuchstellenden Verwandten mit einer Ausnahme jede Garantieübernahme ablehnten, abschlägig beschieden wurde.

Von den auf bezügliche Einfragen erteilten Antworten und den in vormundschaftsrechtlichen Anständen getroffenen Entscheidungen seien nur folgende hier erwähnt:

- a. Gestützt auf einen seitens der Vormundschaftsbehörde gestellten Bevogtungsantrag und eine schriftliche Zustimmungserklärung des zu Bevogtenden darf eine Bevogtung im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1898 nicht verhängt werden. Der Antrag muss von der zu bevogtenden Person selbst ausgehen.
- b. Zuzufolge Art. 5, Ziff. 2, des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat 1881 ist den Kantonen lediglich *das Recht* eingeräumt, nicht aber *die Pflicht* auferlegt, einer Person auf ihr eigenes Begehren die Handlungsfähigkeit zu entziehen. Der bernische Gesetzgeber hat das eigene Begehren als Bevogtungsgrund erst im Gesetze betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege vom 1. Mai 1898 anerkennt, und es waren die Regierungstatthalter vor diesem Zeitpunkte daher nicht befugt, auf Grund eines dahinzielenden Gesuches eine Bevogtung zu verhängen.
- c. Eine subsidiäre Haftbarkeit der Vormundschaftsbehörden für die administrativen oder gerichtlichen Bevogtungskosten besteht nicht.

Der nachstehende Etat über die Ablage der Vogtsrechnungen weist im allgemeinen ein befriedigendes Resultat auf. Die noch aus frühern Jahren datierenden

Rückstände sind beinahe gänzlich verschwunden. Einzig die oberländischen Amtsbezirke Frutigen und Obersimmental weisen noch diesbezügliche Ausstände auf. Mag auch die Schuld an diesem wenig erfreulichen Zustande vielfach auf ein zu wenig diligentes Vorgehen der Vormundschaftsbehörden zurückzuführen sein, so können wir uns doch der Überzeugung nicht verschliessen, dass bei einem etwas energischeren Vorgehen der betreffenden Regierungstatthalter, wenn nicht eine vollständige Beseitigung, doch eine erhebliche Verminderung der ausstehenden Rechnungen zu erreichen gewesen wäre.

Was die im Laufe des Berichtsjahres fällig gewordenen Vogtsrechnungen anbelangt, so scheinen — abgesehen von den zwei genannten Amtsbezirken und dem Distrikt Freibergen — die Vormundschaftsbehörden und Regierungstatthalter überall ernstlich bestrebt zu sein, den gesetzlichen Vorschriften betreffend die Rechnungsablage Nachachtung zu verschaffen und den an sie in dieser Hinsicht unablässig ergehenden Ermahnungen und Aufmunterungen der Justizdirektion gerecht zu werden.

Der Unterzeichnete wird nicht ermangeln auch im laufenden Jahre diesem Zweige des Vormundschaftswesens seine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewordenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewordenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	400	225	168	57	38
Interlaken	644	281	275	6	—
Konolfingen	513	221	221	—	—
Oberhasle	220	80	78	2	—
Saanen	145	63	58	5	—
Ober-Simmenthal	225	108	89	19	18
Nieder-Simmenthal	217	59	58	1	—
Thun	510	253	252	1	—
	2,874	1,290	1,199	91	56
II. Mittelland.					
Bern	982	220	220	—	—
Schwarzenburg	461	162	161	1	—
Seftigen	216	83	81	2	—
	1,659	465	462	3	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	581	217	216	1	—
Burgdorf	412	205	205	—	—
Signau	376	241	241	—	—
Trachselwald	323	246	245	1	—
Wangen	565	246	245	1	—
	2,257	1,155	1,152	3	—
IV. Seeland.					
Aarberg	239	78	78	—	—
Biel	81	34	33	1	—
Büren	157	51	51	—	—
Erlach	99	51	51	—	—
Fraubrunnen	188	140	137	3	—
Laupen	139	61	59	2	—
Nidau	195	104	104	—	—
	1,098	519	513	6	—
V. Jura.					
Courtelay	341	133	128	5	—
Delsberg	275	123	122	1	—
Freibergen	178	79	18	61	—
Laufen	92	50	43	7	—
Münster	309	150	146	4	—
Neuenstadt	83	55	54	1	—
Pruntrut	274	80	79	1	—
	1,552	670	590	80	—
Zusammenzug.					
I. Oberland	2,874	1,290	1,199	91	56
II. Mittelland	1,659	465	462	3	—
III. Emmenthal	2,257	1,155	1,152	3	—
IV. Seeland	1,098	519	513	6	—
V. Jura	1,552	670	590	80	—
Summa	9,440	4,099	3,916	183	56

Kompetenzkonflikte und Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen.

Die im Berichtsjahre hängigen Kompetenzkonflikte im Sinne des Art. 23 des Gesetzes vom 20. März 1854 wurden ohne Ausnahme durch übereinstimmende Entscheidungen des Obergerichts und des Regierungsrates erledigt. Aus den bezüglichlichen Motiven ist nur folgendes erwähnenswert:

Unter „ordentlichem Prozessweg“ im Sinne des Art. 79 des Betreibungs- und Konkursgesetzes kann vernünftigerweise nur dasjenige Verfahren verstanden werden, in welchem nach Massgabe der öffentlich-rechtlichen Gesetzesvorschriften ordentlicherweise über die Existenz der widersprochenen Forderung zu entscheiden ist.

Die Beurteilung einer Beschwerde gegen einen Betreibungs- und Konkursbeamten wegen Ausstellung eines Verlustscheines fällt nicht in die Kompetenz der Administrativbehörden, sondern in diejenige der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen.

Von den rechtlichen Erwägungen, welche den Entscheidungen über die im Berichtsjahr ziemlich zahlreich eingelangten Rekursstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen zu Grunde gelegt wurden, sind nur folgende hervorzuheben:

Der Eigentümer eines Grundstücks darf dem von letztem herstammenden Abwasser nicht ungehinderten Abfluss auf die tiefer gelegene Staatsstrasse gestatten. Es liegt nicht in der Aufgabe des Staates — als Eigentümer des Strassenareals — sondern in derjenigen des höher gelegenen Grundeigentümers, für einen geeigneten Ablauf zu sorgen.

Eine Bergbahngesellschaft, deren Geschäftsbetrieb sich in der Weise auf 3 Gemeinden erstreckt, dass in einer derselben — dem Sitze der Gesellschaft — namentlich die administrative, in den beiden andern die technische Seite der Betriebsthätigkeit in den Vordergrund tritt, ist angesichts der Thatsache, dass beim Ineinandergreifen der verschiedenen Geschäftsfunktionen eine genaue Ausmittlung des auf jede einzelne Gemeinde entfallenden Einkommens unmöglich ist, verpflichtet, jeder der 3 Gemeinden $\frac{1}{3}$ ihres Einkommens zu versteuern.

Schwellenbeitragsforderungen von Schwellengemeinden, welche ihre gesetzliche Grundlage im Gesetze vom 3. April 1857 (Wasserbaupolizeigesetz) haben, können wider den Willen der Gläubigerin nicht durch Verrechnung getilgt werden.

Wer im Zeitpunkte der Fälligkeit der Grundsteuer Eigentümer der pflichtigen Liegenschaften ist, wird für den bezüglichlichen Steuerbetrag persönlich haftbar, und zwar haftet der so bestimmte Pflichtige fort, selbst wenn er das Grundstück veräussert hat.

Eine Verjährung der Grundsteueransprüche des Staates und der Gemeinden ist im Gesetze nirgends vorgesehen, und es muss daher angenommen werden, dass das bezüglichliche Forderungsrecht durch Zeitablauf nicht untergehe.

Bürgerrechtsentlassungen.

Von 7 Gesuchen um Entlassung aus dem bernischen Staatsverbande konnte 5, vielfach erst nach

wiederholten Aktenergänzungen, entsprochen werden; eines wurde zurückgezogen und das letzte harrt noch seiner Erledigung.

Handelsregister.

Die Mehrzahl der dem Unterzeichneten unterbreiteten Anstände betreffend die Eintragungspflicht gipfelte in der Frage, ob die in Art. 13 der bundesrätlichen Verordnung über das Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 aufgestellten Voraussetzungen — Warenlager im Werte von Fr. 2000 und Jahresumsatz im Betrage von Fr. 10,000 im Minimum — vorhanden seien oder nicht.

Behufs Bereinigung des Handelsregisters wurde den Registerführern unter Zustellung der auf ihren Bezirk Bezug habenden Folien des schweizerischen Rationenbuches durch ein Rundschreiben Weisung erteilt, allfällige Abweichungen der Handelsregister-eintragungen von den tatsächlichen Verhältnissen festzustellen und zu berichtigen. Diesem Auftrage kam die Mehrzahl der Registerführer mit anerkanntem Eifer nach, was eine beträchtliche Vermehrung der Eintragungen zur Folge hatte.

Wegen Säumigkeit in der Vornahme gesetzlich gebotener Eintragungen oder Löschungen mussten in einer Anzahl von Fällen Ordnungsbussen verhängt werden.

Aus den Entscheidungen betreffend umstrittene Fragen der Handelsregisterführung mögen folgende Erwägungen Erwähnung finden:

Die über einen Statutenrevisionsbeschluss der Generalversammlung nach Mitgabe des Art. 626 O.-R. aufzunehmende öffentliche Urkunde muss sich auf die eigene Wahrnehmung des Notars stützen.

Der Umstand, dass die Konsumenten einer Lebensmittelgenossenschaft in der Mehrzahl aus Mitgliedern der letztern bestehen, vermag die Eintragungspflicht des betreffenden Personenverbandes nicht in Frage zu stellen.

Die Frage, ob aus Satzung 687 die Konsequenz gezogen werden könne, dass einer notariellen Bescheinigung der Charakter und die rechtliche Bedeutung einer öffentlichen Urkunde nur beigemessen werden dürfe, wenn dieselbe unter Mitwirkung zweier Zeugen abgefasst worden ist, entzieht sich dem Urteile des Handelsregisterführers, und es steht ihm daher das Recht nicht zu, einer ohne Zuziehung von Zeugen ausgestellten Bescheinigung die Anerkennung als öffentliche Urkunde zu verweigern.

Die Geschäftsthätigkeit, welche eine ausländische Gesellschaft in Bern entwickelt, verpflichtet dieselbe nur dann zur Eintragung in das hierseitige Handelsregister, wenn sie an diesem Platze eine förmliche einem Geschäftsführer im Sinne von Art. 650 O.-R. (Prokurist, Gérant, Direktor) unterstellte Zweigniederlassung besitzt, welche mit einem vom Hauptgeschäfte unabhängigen Geschäftsapparate mit dem Publikum in Verkehr treten und Geschäfte abschliessen kann. Die Anwesenheit eines Bevollmächtigten auf dem Platze Bern, welcher nur unter Ratifikationsvorbehalt von der Direktion des Hauptgeschäfts zu Vertragsabschlüssen ermächtigt ist, vermag eine Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister an sich nicht zu begründen.

Über die im Berichtsjahre erfolgten Eintragungen, Löschungen und Änderungen giebt die nachstehende Tabelle detaillierte Aufschlüsse.

Handelsregister.

Bureau.	Register A.																	Register B.		
	Einzelfirmen.			Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften.			Aktiengesellschaften und Genossenschaften.			Vereine.			Bevollmächtigungen.		Personaländerungen in Genossenschaftsvorständen.	Filialen.			Eintragungen.	Löschungen.
	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.		Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.		
Aarberg . . .	1	3	—	—	—	—	4	1	1	—	—	1	3	—	7	—	—	—	—	—
Aarwangen . . .	39	14	2	2	3	1	1	—	4	1	5	—	7	6	11	—	—	—	—	—
Belp	3	8	1	—	2	—	5	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—
Bern	75	74	3	27	19	8	10	3	10	12	13	—	39	41	14	9	2	1	—	3
Biel	78	40	8	17	8	2	2	—	—	6	1	—	6	6	8	—	—	—	—	—
Blankenburg . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	1	2	—	2	—	1	—	—	—	—	—	1	5	1	3	1	—	—	—	—
Burgdorf	8	13	4	5	6	4	4	2	1	3	2	1	6	4	16	2	1	1	—	12
Courtelary . . .	66	67	5	10	8	—	—	4	4	3	—	—	3	1	1	—	—	—	—	3
Delsberg	21	25	3	1	1	—	2	1	2	—	—	—	5	2	—	2	—	—	—	—
Erlach	2	1	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen . . .	53	1	1	1	—	—	3	3	—	1	—	—	3	—	9	1	—	—	—	—
Frutigen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken . . .	18	9	5	1	3	—	2	—	—	2	—	—	6	3	—	—	—	—	—	—
Laufen	5	1	—	—	—	—	1	—	3	1	1	—	7	1	1	—	—	—	—	—
Laupen	25	3	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	3	2	8	1	—	—	—	—
Langnau	13	11	2	5	5	1	1	1	1	—	—	4	4	2	10	—	—	—	—	2
Meiringen . . .	20	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Münster	32	20	2	3	1	—	3	2	—	1	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—
Neuenstadt . . .	18	4	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—
Nidau	3	2	1	3	1	1	3	—	2	—	—	1	5	2	1	—	—	—	—	—
Pruntrut	49	65	4	15	11	3	4	—	1	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saignelégier . . .	16	10	1	1	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlosswyl . . .	23	9	4	2	—	—	3	1	3	—	—	—	1	1	17	—	—	—	—	—
Schwarzenburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	5
Thun	6	10	—	2	—	—	1	1	5	2	2	—	5	5	4	—	—	1	—	—
Trachselwald . .	18	9	—	3	2	—	1	—	1	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Wangen	26	12	—	4	3	1	—	1	—	—	—	—	3	5	12	1	—	—	—	—
Wimmis	10	10	4	4	1	—	2	—	1	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
<i>Total</i>	630	416	51	111	81	22	54	23	49	37	24	10	120	86	141	19	3	3	—	25

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahr bestätigten Legate und Schenkungen erreichten den Betrag von Fr. 230,047.05.

Verschiedene Geschäfte.

Als juristische Personen wurden durch Dekret des Grossen Rates gemäss dem Antrage des Regierungsrates anerkannt:

1. der „Feninger Spital“ in Laufen;
2. das „Asile des vicillards du district de Courtelary“;
3. die „Stiftung Arn“ zur Errichtung eines Waisen- und Armenhauses;
4. die „Stiftung der Familie Kolb“ bezweckend die Unterstützung der internationalen Friedensbestrebungen.

Wie in andern Jahren gelangten im Berichtsjahre zur Erledigung: zahlreiche Rogatorien, Expropria-

tionsgeschäfte, Begehren um Vermittlung von Nachlassbereinigungen und Vermögensauslieferungen, Gesuche um Erhöhung der Angestelltenbesoldung, Vermehrung des Bureaupersonals, Gewährung von Alterszulagen. Auch kommt die Justizdirektion vielfach in den Fall, die in den Geschäftsbereich anderer Direktionen fallenden Angelegenheiten in rechtlicher Beziehung zu begutachten oder zu denselben in Form von Mitrapporten Stellung zu nehmen.

Viel Zeit und Geduld beansprucht das Rechnungswesen der Justizdirektion, welches sich im übrigen ohne nennenswerten Zwischenfall abwickelte.

Bern, im Mai 1900.

Der Justizdirektor:

Kläy.

Vom Regierungsrat genehmigt am 6. Juni 1900.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**